Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1933)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor: Tschanz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417146

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1933.

Statistik.

Was sie sagt und was sie nicht sagt. Die Statistik gibt an: Zahl und Art der im Berichtsjahr behandelten Strafgeschäfte und wie sie erledigt worden sind, nicht aber, welche Arbeit darin liegt und welche Amtsstellen am meisten in Anspruch genommen worden sind.

Sicher ist, dass die Arbeitslast gegen früher zugenommen hat, ohne dass dies als Folge zunehmender Kriminalität angesehen werden muss. Schon die vielen Verwaltungsvorschriften bedingen ganz erhebliche Mehrarbeit gegenüber früher in Form von mehrfachen Ausfertigungen, Notifikationen etc.

Auffallend ist z. B., dass seit dem 1. Januar 1932 beim Kassationshof 72 Gesuche um Wiederaufnahme und Nichtigkeitsklagen etc. eingelangt sind, während vorher jährlich nur etwa 12 bis 15 einlangten. Es scheint dies eine Auswirkung des Prozesses Riedel/Guala zu sein.

Naturgemäss konzentriert sich die Mehrarbeit in erster Linie bei dem Untersuchungsrichteramt. Im Amtsbezirk Bern hatte das in letzter Zeit zur Folge, dass die Untersuchungsrichter, aber auch die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht, stark überlastet waren und trotz angestrengter Tätigkeit in Rückstand kamen.

Für das Amtsgericht wurde eine etwas andere Arbeitsverteilung durch Beiziehung der Gerichtspräsidenten IV und V vorgenommen, und der im letzten Jahresbericht gerügten Überlastung des Untersuchungsrichteramtes wurde dadurch einigermassen abgeholfen, dass nun auf Zusehen hin ein ausserordentlicher, dritter Untersuchungsrichter eingesetzt ist.

Bezüglich der Staatsanwaltschaft des Mittellandes blieb es jedoch beim alten, obschon eine Entlastung längstens dringend geboten und auch möglich wäre, und zwar ohne nennenswerte Belastung der Staatsfinanzen — ich verweise auf den Jahresbericht des Generalprokurators pro 1926.

Neuerungen.

Ein erfreulicher Fortschritt ist im Berichtsjahr zu konstatieren bezüglich der vom Grossen Rat schon längst beschlossenen Erziehungsanstalt für weibliche Minderjährige. Der Regierungsrat ernannte eine Kommission, welche in Verbindung mit der Polizeidirektion die Einrichtung der Erziehungsanstalt in Münsingen, des sogenannten «Loryheims», an die Hand nahm, so dass mit der Eröffnung und dem Betrieb dieser Anstalt auf Anfang Oktober dieses Jahres gerechnet werden kann — wenn die Rechnung nicht ohne den Wirt gemacht ist. Andere Institutionen sind in Vorbereitung, so eine Beobachtungsstation für schwer erziehbare Kinder, von der ich mir später für die Strafrechtspflege viel verspreche.

In diesem Zusammenhang soll auch dankend erwähnt werden, dass die Administrativversorgung Jugendlicher nicht mehr auf dem Wege einer einfachen Administrativverfügung, sondern nun nach einer zweckmässigen Untersuchung durch den Jugendanwalt erfolgt. Hoffentlich wird auch den erwachsenen «Administrativen» bald ein ähnliches Sternlein aufgehen.

Berichte der Bezirksprokuratoren.

Diese enthalten mancherlei desiderata, von denen ich jedoch nur einige erwähnen kann, andere werden zur gegebenen Zeit und am gegebenen Ort geltend gemacht werden. Vor allem aus wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Richter mehr am Strafvollzug zu beteiligen durch Abordnung in die entsprechenden Kommissionen und Befragung in wichtigen Fragen des Strafvollzuges und der Entlassenenfürsorge.

Wäre es übrigens nicht angezeigt, Strafrechtsprechung und Strafvollzug der gleichen Direktion zu unterstellen? Gerade in der Entlassenenfürsorge wäre

noch sehr viel zu tun. Die diesbezüglichen Vereine können nicht alles machen, und da eine grosse Zahl der Strafgefangenen für die Entlassenenfürsorge keine Sympathie aufbringt, müsste eben der Staat entsprechende Vorschriften erlassen; aber es sollte nicht mehr vorkommen, dass ein Sträfling einfach von einem Tag auf den andern mit ein paar Franken auf die Strasse gestellt und seinem Schicksal überlassen wird.

Ein Übelstand wird auch im Mangel an einer Anstalt für alkoholkranke Sträflinge erblickt, da die nichtstaatlichen Anstalten sich meistens aus begreiflichen Gründen weigern, Sträflinge aufzunehmen.

Allgemeine Beobachtungen und Eindrücke.

Im übrigen bieten meine Beobachtungen und Eindrücke bezüglich der Strafrechtspflege im allgemeinen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Früher betrachtete man die Strafe schlechthin als ein Übel, das man als Vergeltung dem Übeltäter zufügen wollte. Heute ist der Besserungszweck die Hauptsache. Aber wenn die Besserung Hauptzweck der Strafe ist, die Strafe also etwas Heilsames, Gutes an sich hat, weshalb dann dieses Gute, Heilsame und Zweckmässige häufig so sparsam zumessen? Eine Besserung durch ein paar Monate Korrektionshaus in Tessenberg, Witzwil oder Thorberg ist meines Erachtens gar nicht denkbar, da kann sich das Heilsame der Strafe ja gar nicht auswirken.

Überhaupt sollten Strafzweck und Strafmass mehr miteinander in Übereinstimmung gebracht werden. Bis 1910 musste die Strafe (Begnadigung ausgenommen) bis auf $^1/_{12}$ ausgehalten werden. Seit dem Gesetz über die bedingte Entlassung ist das ganz anders. Die Strafe darf ordentlich hoch ausfallen, bei guter Haltung kann ja $^1/_3$ bedingt erlassen werden, so dass die ausgesprochene Strafe eigentlich nur das Maximum, das der Verurteilte im schlimmsten Falle auszuhalten hat, bedeutet. — Sodann die rein schematische Anwendung des bedingten Straferlasses. Sie ist meines Erachtens darauf zurückzuführen, dass die Strafrichter mit dem Strafvollzug zu wenig vertraut sind und auch nichts dazu zu sagen haben. Wie manches Mal wäre es besser, eine Anstaltserziehung durchzuführen mit der Aussicht auf bedingte Entlassung nach Verbüssung von $^2/_3$ der Strafe bei guter Aufführung. Das hätte dann zugleich den grossen Vorteil, dass der bedingt Entlassene wieder in die Gesellschaft eingeführt wird, indem die Schutzaufsicht ihm in einem solchen Falle einen Patron bestellt und für Arbeitsgelegenheit besorgt ist.

Eine weitere Überlegung, die sich mehr bei der Betrachtung der Strafrechtspflege im allgemeinen aufdrängt, ist die, dass man vielleicht etwas mehr nach allgemeinen Gesichtspunkten hinsichtlich General- und Spezialprävention urteilen sollte. Ein Beispiel: Das neue Strafverfahren hat den Eid abgeschafft. Im Interesse der Strafrechtspflege sollte nun falsche Aussage vor Gericht immer sehr schwer bestraft werden, bis die Erkenntnis von der absoluten Wahrheitspflicht allgemein anerkannt wird. Ein anderes Beispiel: Durch das BG über den Verkehr mit Motorfahrzeugen ist der Vorschrift über Höchstgeschwindigkeiten ein Ende bereitet worden. Im Interesse der Verkehrssicherheit sollten Überschreitungen der *gebotenen* Geschwindigkeit vorerst ebenfalls streng bestraft werden, bis sich auch hier die Erkenntnis durchsetzt, dass mit der Aufhebung der Maximalgeschwindigkeiten der Autoraserei nicht Tür und Tor geöffnet worden ist. In beiden Fällen ist die Generalprävention wichtiger als die Spezialprävention. Übrigens ist im Berichtsjahr die laxe, milde Bestrafung von Vergehen gegen die Autovorschriften, namentlich bei Verkehrsunfällen, im Grossen Rat selber gerügt worden.

Und nun noch eine kurze Betrachtung über das Verhältnis zwischen unterer und oberer Instanz.

Im neuen Strafverfahren ist die Appellationsgrenze etwas hinaufgeschoben worden. Ich glaube, man hätte mit gutem Gewissen noch einen gehörigen Schritt weiter gehen können. Wir haben im allgemeinen tüchtige erstinstanzliche Richter, manche würden jedem höhern Gerichtshof wohl anstehen. Wenn nun die Appellationsgrenze ordentlich erhöht und gewisse Kategorien von Straffällen ganz von der Appellation ausgeschlossen wären, so würde dies die obere Instanz ganz bedeutend entlasten, ohne dass für die Rechtspflege meines Erachtens etwas zu befürchten wäre. Für Fälle offensichtlicher Rechtsverletzung haben wir ja die durch das neue Strafverfahren und die Praxis erheblich erweiterte Nichtigkeitsklage. Im übrigen habe ich je und je den Grundsatz vertreten, dass erstinstanzliche Urteile nicht ohne Notwendigkeit abgeändert werden sollten, wenn es sich um Ermessensfragen und oft auch um Fragen der Beweiswürdigung handelt — dies im Interesse der Achtung vor der Strafrechtspflege im allgemeinen.

Ich glaube, meinen Bericht nicht besser abschliessen zu können als mit dem Hinweis auf das, was der derzeitige Rector magnificus unserer Hochschule, Herr Prof. Dr. Ph. Thormann, am letzten dies academicus vom Richter im bernischen Recht gesagt hat:

Die Güte eines Gerichtes hängt nicht ab von seiner Organisation, sondern von der einzelnen Richterpersönlichkeit, die begabt sein muss mit natürlichem Rechtsgefühl, unbestechlich, auf rechtliche Grundlagen abstellend und nicht auf politische.

Bern, im Juni 1934.

Der Generalprokurator:

Tschanz.